



Antwort zur Anfrage Nr. 0314/2018 der Stadtratsfraktion DIE LINKE. betreffend  
**Stadtentwicklung prüfen (DIE LINKE)**

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

**1. Wie viele Wohnungsbauprojekte in Mainz, die seit September 2011 beschlossen und realisiert wurden, hatten einen Anteil von Sozialwohnungen von mindestens 25%? Wie viele Wohnungsbauprojekte hatten seit September 2011 einen Anteil von Sozialwohnungen unter 25%?**

Im abgefragten Zeitraum wurden insgesamt 18 Projekte mit Wohnbebauung durch städtebauliche Bauleitplanungen zur Rechtskraft gebracht. Hierbei wurde in 7 Plangebieten ein Anteil an gefördertem Wohnraum von 25% und in 6 Plangebieten ein Anteil von 10% bis 25% festgeschrieben.

In 5 Plangebieten war es nicht zielführend, eine Förderquote festzuschreiben, da es sich teilweise um Projekte des studentischen Wohnens oder städtebaulicher Ordnungsmaßnahmen handelte.

Abweichungen in der Höhe der Förderquote ergeben sich aus den vorherrschenden Rahmenbedingungen des jeweiligen Plangebietes. In Einzelfällen muss ausnahmsweise von einer maximalen Förderquote aus Gründen der wirtschaftlichen Tragbarkeit abgewichen werden, um die Realisierung eines Vorhabens sicherzustellen. Ein weiterer Grund liegt in der Betrachtung der sozialräumlichen Lagefaktoren. Zwecks Schaffung oder Erhaltung stabiler Quartiersstrukturen ist es im Einzelfall notwendig, geringere Förderanteile festzuschreiben.

**2. Wie viele davon wurden jeweils von der Wohnbau Mainz realisiert?**

Von den unter 1 genannten Vorhaben wurden insgesamt 2 Vorhaben durch die Wohnbau direkt oder unter deren Beteiligung umgesetzt. Darüber hinaus hat die Wohnbau 2 weitere Wohnungsbauvorhaben im Innenbereich für die kein Bebauungsplan notwendig war, mit einem Anteil an gefördertem Wohnraum realisiert.

**3. Wie oft hat die Stadt Mainz seit September 2011 ihr Vorkaufsrecht ausgeübt? Wie oft hat sie darauf verzichtet?**

Die Stadt Mainz hat im angefragten Zeitraum in zwei Fällen Grundstücke durch die Ausübung gesetzlicher Vorkaufsrechte erworben. In den übrigen Fällen lagen die Voraussetzungen für eine Ausübung des Vorkaufsrechtes nicht vor oder es wurde auf die Ausübung wegen des Abschlusses einer inhaltsgleichen privatrechtlichen Vereinbarung mit dem Käufer verzichtet.

Mainz, 09.03.2018

gez. Eckart Lensch

Dr. Eckart Lensch  
Beigeordneter